

Schwangerschaftsabbruch - es soll alles bleiben wie es ist

Autor(en): **M.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **29 (1973)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

spitäler und Krankenhäuser, dass in die zwei tiefsten Lohnklassen Haus- und Küchengehilfinnen eingestuft sind. In der 3. Besoldungsklasse kommen noch die Spitalhilfen dazu und in die 4. Klasse sind alle diese Hilfen mit vermehrter Verantwortung eingereiht. Das gleiche gilt für die 5. Lohnklasse und erst in der 6. Klasse, unter Gehilfinnen mit vermehrter Verantwortung, Hilfsköchinnen, angelernten Glätterinnen, Näherinnen und Lingèren, findet man den Küchen- und Hausburschen.

Vorstoss im Kanton Thurgau

Im Thurgauischen Grossen Rat hat die einzige Kantonsrätin eine Motion eingereicht, in welcher der Grosse Rat ersucht wird, eine Revision der besoldungsrechtlichen Vorschriften für das kantonale Personal zu unterbreiten, durch welche männliche und weibliche Arbeitnehmer mit gleicher Funktion in die gleiche Lohnklasse eingestuft werden.

Wo erfolgen weitere Vorstösse?

Es wird zu den Aufgaben aller Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Geschlechter einsetzen, gehören, in Zusammenarbeit mit Parlamentarierinnen und Parlamentariern solche Vorstösse zu unternehmen, damit Bund, Kantone und Gemeinden als Arbeitgeber das Abkommen Nr. 100 respektieren. Sache der Berufsverbände muss es sein, für die Gleichstellung der Frau in der Privatwirtschaft wirksamer als bisher einzutreten. Und schliesslich wird es an jeder einzelnen Arbeitnehmerin liegen, dass sie sich an ihrem Arbeitsplatz für ihre Rechte wehrt. Zu diesen Rechten zählt heute der Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Ausbildung und gleiche Arbeit.

Margrit Baumann

Schwangerschaftsabbruch — es soll alles bleiben wie es ist

Der Bericht der eidgenössischen Expertenkommission, die beauftragt war, einen Gegenvorschlag zur Initiative für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch auszuarbeiten, liegt vor. Auf einen einzigen Vorschlag konnten sich die Kommissionsmitglieder offenbar nicht einigen, denn sie legen dem Bundesrat drei Varianten vor.

Die drei Vorschläge

Im ersten Vorschlag — eine Indikationslösung — sind die medizinischen Gründe, die eine straffreie Interruption erlauben, etwas präziser gefasst als im heute geltenden Recht. Neben der medizinischen ist auch die eugenische Indikation gegeben: Wenn vorauszusehen ist, dass ein Kind mit grosser Wahrscheinlichkeit geistig oder körperlich dauernd schwer geschädigt sein würde, darf eine Schwangerschaft abgebrochen werden. Das gleiche gilt für eine Schwangerschaft, die Folge einer strafbaren Handlung wie Notzucht oder Schändung ist.

Der zweite Vorschlag schliesst, neben den bereits erwähnten Möglichkeiten, noch die soziale Indikation ein. Wenn vorauszusehen ist, dass durch die Austragung einer Schwangerschaft eine Frau in eine schwere, durch die zur Verfügung stehenden Mittel nicht abwendbare Notlage geraten würde, ist ein Eingriff innerhalb von zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode erlaubt.

Der letzte Vorschlag schliesslich sieht die Fristenlösung vor, d. h. innerhalb von zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode ist der Abbruch einer Schwangerschaft straflos möglich, sofern er durch einen

von der kantonalen Sanitätsbehörde ermächtigten patentierten Arzt vorgenommen wird.

Während bei den zwei ersten Vorschlägen ein Gutachter oder eine kantonale Kommission darüber zu entscheiden hätte, ob die Voraussetzungen für den Abbruch einer Schwangerschaft vorliegen, würde bei der dritten Variante der Entscheid ganz allein bei der schwangeren Frau und beim Arzt, der die Interruption ausführt, liegen.

Im Vernehmlassungsverfahren

Die drei Vorschläge, die hier nur kurz umrissen wurden und noch einige weitere Revisionspunkte enthalten, sind den Parteien und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung zugestellt worden. Als Termin für die Stellungnahme wurde der 31. Oktober 1973 festgesetzt. Bei seiner Entscheid für die eine oder andere Lösung wird der Bundesrat die Vernehmlassungen berücksichtigen.

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement wurde bereits erklärt, dass es — unter Vorbehalt der Beschlussfassung des Bundesrates — für die erste, d. h. für die vom heute geltenden Recht am wenigsten abweichende Lösung eintreten werde. Die Ablehnung der sozialen Indikation wird damit begründet, dass eine die Gesundheit der Schwangeren nicht tangierende soziale Notsituation, in welche sie bei Austragung der Schwangerschaft geraten könnte, sich heutzutage in der Schweiz mit anderen Mitteln als einem Schwangerschaftsabbruch abwenden lasse. Die volle Ausschöpfung der bestehenden Rechtskompetenzen im Sinne einer umfassenden gezielten Sozialhilfe für Verheiratete und unverheiratete Mütter erlaube es, soziale Notsituationen in vermehrtem Masse aufzufangen. M. B.

Mit 18 an die Urnen?

Anfangs Juni 1973 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen, dem Kantonsrat die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf das 18. Altersjahr und demzufolge eine Änderung von Artikel 16 der Kantonsverfassung und § 7 des Wahlgesetzes zu beantragen. Die passive Wählbarkeit, d. h. die Fähigkeit, Mitglied einer Behörde oder Inhaber eines Amtes zu werden, soll dagegen wie bisher erst mit dem 20. Altersjahr beginnen.

An einer Pressekonferenz legte der Direktor des Innern, **Regierungsrat Dr. Arthur Bachmann**, die Gründe dar, die den Regierungsrat zu diesem Antrag bewogen haben. Sie werden hier, leicht gekürzt, wiedergegeben.

Der Regierungsrat wurde aufgrund einer Einzelinitiative von Dr. Hierholzer, Pfäffikon, gemäss § 17 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes gezwungen, bis spätestens 24. Juni 1973 zur Frage der Herabsetzung des Mindestalters für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen im Kanton Zürich Stellung zu nehmen. Es war ihm deshalb nicht möglich, beispielsweise noch das Ergebnis der gleichlaufenden Bestrebungen im Bunde oder in weiteren Kantonen abzuwarten, wie es an sich wünschenswert gewesen wäre. Aus sachlichen Überlegungen hält er jedoch die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters für richtig, und es scheint ihm deshalb gerechtfertigt, einen Vorstoss in dieser Richtung zu unternehmen.

Die Argumente für und wider die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters sind schon seit langem immer wieder erörtert worden. Sie lassen sich zur Hauptsache in vier Gruppen einteilen, in die